

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 64 (1913)

**Heft:** 6-7

**Artikel:** Die solothurnische Gemeinde-Forstfonds

**Autor:** Glutz, Robert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765914>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

9. Die Bemessung der zeitlichen Fristen für Liquidierung von Vorratsüberschüssen einerseits, für Einsparungen bei Vorratsmangel anderseits soll nicht durch Instruktion summarisch fixiert, sondern durch die Forstbehörden von Fall zu Fall untersucht und festgesetzt werden.
10. Wirtschaftspläne und Wirtschaftskontrolle sollen in ihrem Zahlensmaterial ein getreues Bild über die Ergebnisse eines Forstbetriebs geben und demnach alles enthalten, was man von der Buchführung eines nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Unternehmens billigerweise verlangen kann.

In dieser Ausstattung bilden sie die einfachste und sicherste Grundlage für die Forststatistik eines Landes.



## Die solothurnischen Gemeinde-Forstfonds.

Bon Robert Gluz, Kreisförster, Solothurn.

In den Leitsätzen zu seinem Referat über „Tagesfragen zur Ettermittlung und Wirtschaftskontrolle“ an der Jahresversammlung 1912 des Schweizer. Forstvereins stellt Herr Adjunkt Flury als obersten Grundsatz jeder forstlichen Vermögensverwaltung die These auf: „Der jährliche Etat soll dem nachhaltigen Zinsertrag der im Walde investierten Kapitalien entsprechen“. Die Sicherung dieses nachhaltigen Zinsertrages geschieht zunächst durch Festsetzung der jährlichen nicht zu überschreitenden Nutzung an Holz; wie, wurde von den beiden hierüber Referierenden eingehend dargelegt.<sup>1</sup>

Jeder Forstbeamte weiß aber, daß das starre Festhalten am vorgeschriebenen Materialetat oft mit den Forderungen des Waldbauwesens im Widerspruch steht. Ich brauche das nicht näher zu begründen, hat doch Herr Kollega Zürcher im letzten Juni-Heft unserer Zeitschrift dies in sehr lichtvoller Weise getan.<sup>2</sup> Von ihm wie

<sup>1</sup> Das vorliegende Referat war für die Jahresversammlung 1912 des Schweizer. Forstvereins in Solothurn bestimmt, wo es aber wegen der vorgerückten Zeit ausfallen mußte.

<sup>2</sup> G. Z. „Bestandespflege, Nachhaltigkeit und Reservefonds.“ Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen, 1912, S. 177.

von einer ganzen Reihe anderer forstlicher Schriftsteller wird daher die Forderung nach Schaffung forstlicher Reservefonds erhoben.

Die interessante Frage der Forstreserven im allgemeinen soll hier nicht näher behandelt werden. Wer sich für die geschichtliche Entwicklung derselben interessiert, lese die Arbeit von Prof. Weber<sup>1</sup> in Gießen nach. Es sei hier nur erwähnt, daß schon 1844 J. C. L. Schulze<sup>2</sup> wohl als erster für die Schaffung forstlicher Geldreserven eintrat; später Stöver (1880)<sup>3</sup> und vor allem Weise (1883).<sup>4</sup> Sehr umfangreich wird die Literatur über diese Frage in den letzten Jahren; es befassen sich damit außer den bereits angeführten Artikeln von Weber und Weise insbesondere Forstrat Müller,<sup>5</sup> Oberförster Eberhard,<sup>6</sup> Prof. C. Wagner,<sup>7</sup> Prof. Speidel<sup>8</sup> u. a. m. Gegen die Schaffung ständiger Forstreservefonds spricht sich Oberforstrat Frey<sup>9</sup> aus, indem er von der Behauptung ausgeht, daß sich Holzkapital schon bisher, aber auch künftig beträchtlich höher verzinse als Geldkapital. — Aus der Schweiz sei die schon erwähnte Arbeit von

<sup>1</sup> Prof. Dr. H. Weber in Gießen: „Zur Bildung von Reserven in der Forstwirtschaft.“ Allg. Forst- und Jagd-Zeitung, 1910, S. 360.

<sup>2</sup> Bit. a. a. D. S. 365.

<sup>3</sup> Bit. a. a. D. S. 365.

<sup>4</sup> Bit. a. a. D. S. 366; vgl. ferner: „Aus den Erfahrungen eines forstlichen Schriftstellers“. Forstwissenschaftliches Centralblatt, 1907, S. 629. — „Zur zeitgemäßen Betriebsregulierung.“ Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1908, S. 2.

<sup>5</sup> Forstrat Müller in Stuttgart: „Über Holzvorratsüberschüsse und Anlage von Reservefonds für Staatsforsten“. Allg. Forst- und Jagd-Zeitung, 1909, S. 297.

<sup>6</sup> Oberförster Dr. Eberhard in Langenbrand: „Der Forstreservefonds, ein neuer Schwabenstreich!“ Allg. Forst- und Jagd-Zeitung, 1909, S. 180. — „Der Geldreservefond der württembergischen Staatsforsten und der nachhaltige Ertrag.“ Allg. Forst- und Jagd-Zeitung, 1910, S. 293.

<sup>7</sup> Prof. Dr. C. Wagner: „Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert“. Tübingen, bei H. Laupp, 1909. — „Der Reservefond der württembergischen Staatsforste“, Forstwissenschaftliches Centralblatt, 1910, S. 20.

<sup>8</sup> Prof. Dr. Speidel: „Forsteinrichtung und Reservebildung, mit besonderer Beziehung auf die württembergischen Staatsforste“. Berlin, bei P. Parey, 1910.

<sup>9</sup> Geh. Oberforstrat i. P. Frey in Darmstadt: „Über die Vorzüge der Holzbestandsreserven (Holzvorratsüberschüsse) vor den Geldreserven (Forstreservefonds)“. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1910, S. 391.

Zürcher angeführt, sowie der Artikel von Oberförster Wanger im „praktischen Forstwirt“.<sup>1</sup>

Diese Hinweise auf die reichliche Literatur über die vielbesprochene Frage forstlicher Geldreserven mögen genügen. Das vorliegende Referat beschränkt sich auf die Forstfonds im Kanton Solothurn. Ich möchte insbesondere zeigen, daß unsere seit Jahrzehnten bestehenden Forstkassen den Gemeinden alle Vorteile bieten können, welche die Forstpolitiker von den forstlichen Reservefonds erwarten.

Über die Entstehung und Entwicklung der solothurnischen Forstkassen verweise ich auf den Artikel meines Vorgängers, Herrn Lier, jetzt Forstverwalter in Rheinfelden.<sup>2</sup> Es sei daraus wiederholt, daß sich unsere Forstkassen auf keine direkten gesetzlichen Bestimmungen stützen. Die ältesten gehen auf mehr als 50 Jahre zurück. Im Jahre 1871 verschaffte eine Verordnung des Regierungsrates den Forstkassen allgemeinen Eingang; diese heute noch in Kraft stehende Verordnung lautet:

„§ 1. Die Gemeinden sind gehalten, in Zukunft über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben aus und für den Wald gesonderte Forstrechnung abzulegen, ähnlich wie über die übrigen Fonds.

§ 2. Diese Forstrechnungen sollen alljährlich dem betreffenden Bezirksförster zur Einsicht vorgelegt werden, der seine Bemerkungen darüber zu machen hat.

§ 3. Die Oberamtmänner (Regierungsstatthalter, d. B.) sind beauftragt, streng darüber zu wachen, daß dieser Weisung nachgelebt werde.“

Auf dieser einfachen Grundlage baut sich die Organisation unserer Forstkassen auf. Durch eine weitere Verordnung von 1909 werden noch verschiedene Einzelheiten der Rechnungsablage geregelt. Wichtig ist insbesondere die Bestimmung, daß die Forstrechnungen bis zum 1. Februar dem Kreisförster zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Dieser bringt seine Bemerkungen an, und erst nachher kommen die Rechnungen vor die Rechnungsrevisions-Kommissionen und die übrigen Behörden der Gemeinden; dadurch gelangen allfällige Ausschüttungen

<sup>1</sup> „Reserven“. Der praktische Forstwirt für die Schweiz, 1910, S. 101.

<sup>2</sup> G. Lier, Bezirksförster in Solothurn: „Die Forstkassen im Kanton Solothurn“. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, 1903, S. 69.

des Kreisförsters nicht nur den Kassaführern, sondern der ganzen Gemeinde zur Kenntnis.

Die Buchung geschieht nach folgenden Rubriken: Bei den Einnahmen: Kapitalrückzahlungen, Kapitalzinse, Gabenholztaxen, Holzverkäufe, Ausstände früherer Rechnungen, letzjähriger Rezeß, Verschiedenes. Bei den Ausgaben: Kapitalanlagen, Verwaltungskosten, Bannwart-Löhne, Steuern, Holzhauer- und Fuhrlohn, Kulturkosten, Wegbau und Entwässerung, Beiträge und Versicherung, Rückkauf von Gabenholz, Guthaben des Verwalters, Schuldenzinszahlung, Verschiedenes. Am Schlusse folgt noch die Vermögensdarstellung. Seit einigen Jahren führen die Kreisförster ein Kontrollbuch, worin für jede Gemeinde die Beträge der obigen Rubriken jährlich eingetragen werden.

Über die Größe unserer Forstfonds seien folgende Zahlen angeführt: Der totale Kapitalbestand belief sich

1874	auf	0,6	Millionen	Franken
1884	"	1,0	"	"
1894	"	1,3	"	"
1904	"	2,3	"	"
1910	"	3,2	"	"

Der Anteil der einzelnen Gemeinden ist aber sehr verschieden. Einige wenige haben nicht einmal 1000 Fr., während Solothurn und Olten mit je über 300,000 Fr. an der Spitze stehen. Die angeführten Zahlen zeigen ein erfreuliches Wachstum. Die Gesamtsumme von 3,2 Millionen entspricht beinahe dem Werte eines doppelten Jahres-  
etats aus sämtlichen Gemeindewaldungen.

Die Kapitalien der Forstkassen bleiben dem Walde insofern gesichert, als die Gemeinden nicht nach eigenem Ermessen darüber verfügen können; für alle andern als forstlichen Zuwendungen ist eine spezielle regierungsrätliche Bewilligung erforderlich. Solche Bewilligungen werden erteilt für gemeinnützige öffentliche Zwecke; so wurden beispielsweise im Jahre 1910 den Armenfonds der Gemeinden rund 37,000 Fr. zugewiesen, und eine ungefähr gleich hohe Summe an Schul- oder andere Gemeindefonds. (Ebenfalls öffentlichen Zwecken kommen die Steuern im hohen Betrage von 71,000 Fr. zu.) Vielfach müssen die Forstkassen auch herhalten für Subventionen an Bahnbauten, Wasserversorgungen, Schießplatzanlagen usw.

Über die vorteilhaften Wirkungen unserer Forstkassen in forstlicher Beziehung möchte ich folgendes anführen:

1. Für die notwendigen Walddarbeiten und Forstverbesserungen sind stets die nötigen Mittel vorhanden, was natürlich die Durchführung dieser Arbeiten sehr fördert.

2. Die Forstkassen erleichtern statistische Erhebungen und Rentabilitäts-Untersuchungen; Einnahmen und Ausgaben verschwinden nicht spurlos in den laufenden Verwaltungsrechnungen.

3. Die Forstrechnungen bieten Gelegenheit zu einer weitern wirksamen Kontrolle der Material-Nutzungen; die Holzverkäufe, die Bürgerholzabgaben und die verrechneten Holzhauerei-Löhne sollen mit den von der Forstrechnung unabhängigen, monatlichen Rapporten der Bannwarte übereinstimmen. Es müßte schon recht raffiniert angestellt werden, wenn der Kreisförster unzulässigen Nutzungen nicht auf die Spur kommen sollte.

4. Unsere Forstkassen wirken durchaus im Sinne eigentlicher forstlicher Reserven. Diesen Punkt möchte ich als eine Hauptache besonders betonen und daher etwas näher ausführen.

Zunächst nehmen die Forstkassen als Waldvermögensfonds, wie Prof. Weber sich ausdrückt,<sup>1</sup> alle Erlöse auf, welche aus Kapital-Nutzungen des Waldes stammen, wie Landverkäufe, Altholzüberschüsse. Sodann machen sie als eigentliche Ausgleichsfonds, um bei den Weberschen Bezeichnungen zu bleiben, die Waldwirtschaft unabhängig von der Forderung jährlich gleicher Nutzungen, den Schwankungen der Holzpreise und dem wechselnden Bedarf an Gabenholz.

Hierfür folgende Beispiele: Im Nutzungsjahr 1911 waren die Bauholzpreise im I. solothurnischen Forstkreis recht gedrückt; die Gemeinden hielten daher mit den Holzverkäufen möglichst zurück. Infolgedessen wurden in den Gemeindewaldungen dieses Kreises (ohne Solothurn und Grenchen) bei einem Etat von insgesamt 7200 m<sup>3</sup> (Derbholz der Hauptnutzung) 990 m<sup>3</sup> = 14 % eingespart, was einem Geldausfall von rund 22,000 Fr. gleichkommt. Trotzdem machte sich nirgends der Mangel an Geldmitteln für Verwaltung, Walddarbeiten, Beiträge an die Armenfonds usw. bemerkbar; ja es wurden im gleichen Jahre noch für rund 10,000 Fr. neue Weganlagen erstellt.

<sup>1</sup> A. a. D. S. 367.

Der Kapitalbestand der Forstkassen ging allerdings von 232,300 Fr. auf 215,800 Fr., also um 16,500 Fr. zurück; diesem Rückgang stehen aber 990 m<sup>3</sup> nicht genutztes Holzkapital gegenüber, sowie die einer Kapitalanlage gleichzustellenden Straßenbauten.

Ein anderes Beispiel: Die Gemeinde Langendorf hat bedeutende hiebsreife Altholzvorräte. Es lag im Interesse der darunter vorhandenen prächtigen Verjüngung, damit rascher abzufahren als die strenge Nachhaltigkeit zuließ; die Gemeinde tat dies in der Periode der günstigen (lokalen) Holzpreise in der Mitte des letzten Jahrzehntes; infolgedessen hatte Langendorf Ende 1908, sieben Jahre nach der Wirtschaftsplan-Revision, eine Übernutzung von 650 m<sup>3</sup> bei einem Etat von nur 410 m<sup>3</sup>. Bis zur neuen Revision Ende 1911 waren von dieser Übernutzung aber bereits wieder 500 m<sup>3</sup> eingespart; die Gemeinde hatte nämlich nicht nur die Bauholzschläge wegen den niedrigen Holzpreisen größtenteils eingestellt, sondern auch Brennholz zur Abgabe an die Bürger von auswärts angekauft, da sich in ihrem kleinen Waldbesitz in diesen Jahren zufällig nicht genügend Brennholz fand, dessen Nutzung waldbaulich gerechtfertigt gewesen wäre. Diese Anpassung an Marktlage und waldbauliche Verhältnisse war nur durch das Mittel des Forstfondes möglich, der von 17,700 Fr. Ende 1902 auf 28,700 Fr. Ende 1908 anstieg, um dann bis Ende 1911 wieder auf 19,900 Fr. zurückzugehen.

Es ließen sich noch eine Reihe ähnlicher Beispiele anführen. Die mitgeteilten Tatsachen dürften genügend dartun, wie durch die Forstkassen unsere ganze Gemeinde-Forstwirtschaft von zufälligen finanziellen Verhältnissen unabhängig wird, und welch wertvolle Unterstützung sie infolgedessen für den leitenden Forstbeamten sind.

Was im Kanton Solothurn die Gemeindewaldungen haben, besitzt der Staatswald leider noch nicht. Ein erster Wunsch der kantonalen Forstbeamten für die Zukunft geht deshalb dahin, die Vorteile forstlicher Geldreserven auch der Staatsforstverwaltung zugänglich zu machen; zunächst durch ein Konto-Korrent-Verhältnis mit der Staatskasse und sodann durch Sicherstellung der Überschüsse in einem eigentlichen Forstreservesfonds.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gerade die Ergebnisse des Nutzungsjahres 1912 zeigen die Berechtigung unserer Anregung. Infolge großen Dürreholz-Anfallen ist in diesem Jahre der Etat der Staatswaldungen um 9 % überschritten worden; dafür überschreiten aber auch die Roheinnahmen

Bezüglich der Gemeinde-Forstkassen wird unser Bestreben für die nächste Zeit in erster Linie auf eine weitere Aufnung der Kapitalien gerichtet sein. Als Minimum für einen Forstreservefonds fordern manche Forstpolitiker allerdings nur den Wert eines Jahresetat, und unsere Forstkassen erreichen, wie bereits erwähnt, in der Gesamtsumme fast die doppelte Höhe. Im einzelnen sind aber in vielen Gemeinden die Forstfonds noch viel zu niedrig. Mit der Zeit sollten wir dazu gelangen, daß jede Gemeinde aus den Zinsen ihres Forstfonds wenigstens die Ausgaben für Verwaltung und Steuern decken kann. Hier von sind wir aber noch weit entfernt; diese Posten erfordern in sämtlichen Gemeindewaldungen des Kantons — das Jahr 1910 als Beispiel — 208,000 Fr., während der Zinsabfluß aller Forstfonds nur rund 120,000 Fr. beträgt.

Eine weitere Forderung, deren Berechtigung wenigstens in der Theorie anerkannt werden muß, wäre folgende: Es ist darauf zu halten, daß man sich bei allen forstlichen Nutzungen den Unterschied zwischen Rente und Kapitalnutzung klar macht; letztere müßte logischerweise zum Kapital der Forstkassen geschlagen werden. Ein Beispiel: Die Gemeinde Bettlach hat einen jährlichen Etat von 1150 m<sup>3</sup>, der bei einer Ausgleichszeit von 100 Jahren infolge Vorratsüberschuß den wirklichen Zuwachs um 60 m<sup>3</sup> übertrifft. Der Wert dieser dem Kapital entnommenen 60 m<sup>3</sup> = rund 1500 Fr. sollte nicht für die laufenden Ausgaben der Forstkasse verwendet, sondern den Kapitalien zugewiesen oder für bleibende Waldverbesserungen benutzt werden, wie z. B. für Wegbauten, die ja einer Kapitalanlage gleichkommen. (Tatsächlich geschieht dies in Bettlach; die Gemeinde hat in den letzten fünf Jahren rund 15,000 Fr. für Wegbau ausgegeben.)

Unter den schweizer. Gemeinden mit eigenem Forsttechniker gibt es einige, bei welchen der jährliche Etat den wirklichen Zuwachs übertrifft; ich erwähne: Burgdorf, Murten, Solothurn, Thun. Es

---

das Budget um 11 %, die Reineinnahmen sogar um 19 %. Trotz dieser bedeutenden Mehreinnahme verlangt das finanzpolitische Interesse, daß pro 1913 wieder die gleiche Budgetsumme aus den Staatswaldungen herausgewirtschaftet wird, während rein forstliche Gründe, insbesondere der Stand der Verjüngung, der Mangel an Altholz, eine Reduktion der Nutzung wünschenswert erscheinen ließen.

wäre zu begrüßen, wenn sich die betreffenden Forstbeamten in unserer Zeitschrift darüber vernehmen ließen, ob man sich bei solcher Sachlage überall über den Unterschied zwischen Rente und Kapitalnutzung Rechenschaft gibt und wie man dieser Einsicht gerecht zu werden sucht.

Was in Sachen der Forstreservefonds anderwärts bereits geschehen ist, will ich nur ganz kurz berühren. In Deutschland besitzen solche die Staatswaldungen von Anhalt, die Gemeindewaldungen einiger Städte Schlesiens und gemäß den Gesetzen von 1905 und 1910 die Staatsforstverwaltung Württembergs; insbesondere letztere Organisation hat zu zahlreichen Artikeln und zur Klärung der Frage überhaupt Anlaß gegeben.<sup>1</sup>

Bezüglich der Schweiz führe ich an: Die Forstdepositen und Waldkapitalien Graubündens, das Konto-Korrent-Verhältnis der bernischen Staatsforst-Verwaltung, die Waldkassafonds einzelner aargauischer Gemeinden und die Nachhaltigkeits-Reserve der aargauischen Staatswaldungen. Vielleicht gibt der eine oder andere Kollege aus den genannten Kantonen näheren Aufschluß über die dortigen Einrichtungen und Erfahrungen.

Mein kurzes Referat über die Forstfonds im Kanton Solothurn soll ein bescheidener Beitrag sein zur wichtigen Frage der forstlichen Reservefonds überhaupt. Diese werden mehr und mehr an Boden gewinnen und das mit Recht, denn sie bieten uns, um einen Ausdruck Wagners zu gebrauchen, das Mittel zur wünschenswerten Befreiung der Forstwirtschaft von der Fessel der Massen-Nachhaltigkeit ohne Gefährdung der Nachhaltigkeit selbst.



## Vereinsangelegenheiten.

### Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzungen vom 13. Februar, 27. März und 7. Juni 1913, in Zürich.

1. Versicherungskasse des schweizerischen Forstpersonals:  
Da sich seit der am 23. Januar 1903 erfolgten Eingabe des Vereins an das eidgenössische Departement des Innern die Verhältnisse in verschie-

<sup>1</sup> Vgl. Ann. 5, 6, 7 und 8 auf Seite 203.